

## Entwurf

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom....., mit der die Burgenländische Richtsatzverordnung - Bgld. RSV geändert wird**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 und 2 sowie des § 11 Abs. 2 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2012, wird verordnet:

Die Burgenländische Richtsatzverordnung - Bgld. RSV, LGBl. Nr. 16/2011 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 23/2012, wird wie folgt geändert:

#### *1. § 1 Abs. 1 lautet:*

- „(1) Der monatliche Richtsatz für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beträgt
1. für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben:  
pro Person ..... 795 Euro;
  2. für Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:
    - a) pro Person ..... 596 Euro;
    - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist ..... 398 Euro;
  3. für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:  
pro Person ..... 239 Euro;
  4. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:  
pro Person ..... 154 Euro.“

2. In § 2 wird der Betrag „327,40 Euro“ durch den Betrag „336,56 Euro“ ersetzt.

3. In § 3 2. Satz wird der Betrag „72,40 Euro“ durch den Betrag „74,43 Euro“ ersetzt.

4. Dem § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Änderung des § 1 Abs. 1, § 2 und § 3 2. Satz in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. xx/xxxx, tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.“

Für die Landesregierung:

## Vorblatt

### Problem:

Da § 8 Abs. 1 Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2012, sich auf die Mindeststandards des Bgld. MSG bezieht, sind die vorliegenden Richtsätze abzuändern und entsprechende Anpassungen durchzuführen.

Für den monatlichen Richtsatz gelten analog zu den Mindeststandards für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung folgende Prozentsätze des Ausgangswertes (ASVG Zulagen-Richtsatz):

1. für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben:  
pro Person ..... 100%;
2. für Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:
  - a) pro Person ..... 75%;
  - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig ist ..... 50%;
3. für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtig sind, im gemeinsamen Haushalt leben:  
pro Person ..... 30%;
4. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtig sind, im gemeinsamen Haushalt leben:  
pro Person ..... 19,2%.

Gleichzeitig werden Anpassungen im Bereich der Bekleidungszulage und des Taschengeldes durchgeführt.

### Ziel:

Durch die vorliegende Verordnung werden ausgehend von dem für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieherinnen und Ausgleichszulagenbezieher (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) monatlich vorgesehenen Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung auf Grund der oben dargelegten Prozentsätze entsprechende Eurobeträge für die monatlichen Richtsätze errechnet.

Weiters wird eine Erhöhung der Bekleidungszulage und des Taschengeldes um den gleichen Prozentsatz wie der Richtsatz, nämlich 2,8%, vorgesehen.

### Inhalt:

Inhalt dieser Verordnung ist die betragsmäßige Anpassung der Richtsätze an die Mindeststandards des Bgld. MSG sowie die Erhöhung der Bekleidungszulage und des Taschengeldes.

### Alternativen:

Es bestehen keine Alternativen zur gegenständlich gewählten Vorgangsweise um das angestrebte Ziel zu erreichen.

### Kompetenzgrundlage:

Die Verordnung stützt sich auf § 8 Abs. 1 und 2 sowie auf § 11 Abs. 2 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2012.

### EU-Konformität:

Die vorliegende Verordnung widerspricht keiner EU-Bestimmung.

### Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus der Angleichung der Höhe des Lebensunterhaltes für nicht stationär untergebrachte behinderte Menschen an die Mindeststandards auf Grund des Gesetzes über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland. Die Differenzierung des Lebensunterhaltes für behinderte Menschen und nicht behinderte Menschen wäre als gleichheitswidrig einzustufen. Im Hinblick auf die Erhöhung der Bekleidungszulage und des Taschengeldes wird bemerkt, dass es in den Jahren 2011 und 2012 keine Erhöhungen gegeben hat und sich die finanziellen Mehraufwendungen bei Annahme der gleichen Anzahl von Bezieherinnen und Beziehern in Höhe von € 10.000,- für das Jahr 2013 bewegen.

## **Erläuterungen**

### **A) Allgemeiner Teil**

Durch die vorliegende Verordnung werden ausgehend von dem für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieherinnen oder Ausgleichszulagenbezieher (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) monatlich vorgesehenen Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung auf Grund der oben dargelegten Prozentsätze entsprechende Eurobeträge für die monatlichen Richtsätze errechnet.

Weiters werden die Bekleidungszulage sowie das Taschengeld um den gleichen Prozentsatz wie die Richtsätze, nämlich 2,8%, erhöht.

### **B) Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 Abs. 1:**

Im Sinne des § 8 Abs. 1 Bgld. SHG 2000 werden ausgehend vom Ausgangswert des § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG die Mindeststandards des Bgld. MSG übernommen.

#### **Zu § 2:**

Die Bekleidungszulage wird um den gleichen Prozentsatz wie die Richtsätze, nämlich um 2,8%, erhöht.

#### **Zu § 3:**

Das Taschengeld wird um den gleichen Prozentsatz wie die Richtsätze, nämlich um 2,8%, erhöht.

#### **Zu § 5:**

Die vorliegende Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Die Möglichkeit eines rückwirkenden Inkrafttretens ist gesetzlich vorgesehen.